Reglement betreffend Anschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen

vom 23. Dezember 2014¹

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1

Alle Abteilungen der Gemeinde sind gehalten, vor dem Kauf oder dem Abschluss eines während mehr als drei Monaten gültigen Mietvertrags eines Fahrzeugs, einer Maschine oder anderer Gerätschaften, welche mechanische Teile aufweisen, das Einverständnis der Mechanikerin / Materialwartin Feuerwehr respektive des Mechanikers / Materialwarts Feuerwehr einzuholen, sofern der Kaufpreis mehr als Fr. 300.-- respektive der Mietpreis Fr. 200.-- pro Monat übersteigt. Dies gilt nicht für Maschinen oder Geräte, welche in der Pflege von Menschen oder im Küchenbereich eingesetzt werden.

Art. 2

Die Finanzkompetenzen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Neuhauser Rechtsbuch 2015

¹ Beschluss des Gemeinderats vom 23. Dezember 2014